

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs
(ÖPNVFinVO)¹**

Vom 29. April 2009

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (ÖPNVG) vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 412, 449), das zuletzt durch Artikel 10a des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 133) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium des Innern,
2. § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 140) geändert worden ist, mit Zustimmung der Staatsregierung:

§ 1

Mittelaufteilung, Mittelverwendung

(1) ¹Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr weist den Zusammenschlüssen nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen in den Jahren 2017 bis 2027 zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs die in Anlage 1 genannten Festbeträge zu. ²Der Berechnung der Festbeträge liegt auch die Absicherung eines angemessenen S-Bahn-Angebotes zugrunde. ³Mit den Festbeträgen bestellen die Zusammenschlüsse in ihrem Verbandsgebiet im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr mindestens die in Anlage 2 genannten Verkehrsleistungen. ⁴Die jeweils nach Anlage 2 zu bestellenden Verkehrsleistungen vermindern sich um die auf den jeweiligen Verbindungen eigenwirtschaftlich erbrachten oder nicht von den Zusammenschlüssen finanzierten Leistungen von Eisenbahnverkehrsunternehmen, die zum Nahverkehrstarif genutzt werden können. ⁵Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr kann aus verkehrspolitischen und wirtschaftlichen Gründen mengenmäßige und räumliche Abweichungen von den Festlegungen der Anlage 2 gestatten. ⁶Für den Betrieb von Schmalspurbahnen im öffentlichen Personennahverkehr weist das Landesamt für Straßenbau und Verkehr den Zusammenschlüssen insgesamt Mittel in Höhe der entsprechenden Ausgabeermächtigungen des jeweiligen Haushaltsplanes zu. ⁷Die Verteilung der Mittel auf die Zusammenschlüsse ergibt sich aus den in Anlage 3 genannten Prozentsätzen.

(1a) Aus Mitteln, die der Freistaat Sachsen erhält nach Maßgabe des Regionalisierungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, weist das Landesamt für Straßenbau und Verkehr auf Antrag dem Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen folgende Höchstbeträge zu, wenn sie zur Deckung betrieblicher Mehrkosten im Zusammenhang mit der Abwicklung des Modellprojektes Ecotrain erforderlich sind:

1. 1 003 708 Euro für 2021,
2. 1 846 276 Euro für 2022,
3. 1 879 509 Euro für 2023,
4. 838 725 Euro für 2024.

(1b) ¹Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr weist den Zusammenschlüssen auf Antrag und Nachweis der Erforderlichkeit zur Mitfinanzierung des Betriebs der in der Anlage 5 genannten PlusBus- und TaktBus-Linien (Grundnetz) für die mitzufinanzierenden Bedienstandards nach Anlage 6 ab dem Jahr 2021 bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 22 333 500 Euro jährlich je zusätzlichem gefahrenen Fahrplankilometer einen Betrag von 1,80 Euro zu, wenn auf diesen Linien mindestens die in Anlage 6 genannten Kriterien eingehalten werden. ²Die Erforderlichkeit der nach Satz 1 zuzuweisenden Mittel ergibt sich daraus, wie viele zusätzliche Fahrplankilometer im Jahr der Ausreichung der Mittel voraussichtlich gefahren werden. ³Die Höhe der jeweiligen Zuweisung wird durch Bescheid festgesetzt. ⁴Die Zusammenschlüsse haben bei der Antragstellung die Einhaltung der in den Anlagen 5 und 6 genannten Kriterien zuzusichern. ⁵Die Einhaltung der in den Anlagen 5 und 6 genannten Kriterien ist gemäß § 3 Absatz 1 nachzuweisen. ⁶In begründeten Ausnahmefällen können den Zusammenschlüssen Mittel für den

Betrieb von PlusBus- und TaktBus-Linien abweichend von den Festlegungen nach Anlage 5 für die mitzufinanzierenden Bedienstandards nach Anlage 6 vor der Inbetriebnahme oder Änderung von Linien gewährt werden. ⁷Auch die geänderten Linien müssen landesbedeutsam sein. ⁸Zudem darf eine Bewilligung nach Satz 6 nicht dazu führen, dass die Summe der jährlich nach Anlage 5 höchstens mitzufinanzierenden zusätzlichen Fahrplankilometer des beantragenden Zusammenschlusses vergrößert wird. ⁹Zuweisungen werden nur dann gewährt, wenn die Linien nach dem **Personenbeförderungsgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genehmigt worden sind und bei denen die für die Verkehrserbringung gezahlten Ausgleichsleistungen mit der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1), die durch Verordnung (EU) 2016/2338 (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 22) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, im Einklang stehen.

(1c) ¹Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr weist den Kreisfreien Städten Dresden und Leipzig ab 2019 auf Antrag jährlich jeweils einen Betrag von einer Millionen Euro und der Kreisfreien Stadt Chemnitz jährlich einen Betrag von 500 000 Euro zu, um die verkehrliche Verknüpfung der PlusBus- und TaktBus-Verkehre zum städtischen öffentlichen Personennahverkehr zu gewährleisten. ²Bei Zuweisungen für den Betrieb von Linien des öffentlichen Personennahverkehrs wird Absatz 1b Satz 9 entsprechend angewendet.

(1d) ¹Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr weist zur Mitfinanzierung eines Bildungstickets für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende (AzubiTicket) ab dem 1. August 2020 auf Antrag monatlich dem Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig 344 705,93 Euro, dem Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen 421 407,09 Euro, dem Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe 455 380,61 Euro, dem Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien 103 407,10 Euro und dem Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland 70 932,61 Euro zu. ²Die Höhe der jeweiligen Zuweisung wird durch Bescheid festgesetzt. ³Soweit in den Jahren 2021 und 2022 bei Kapitel 0704 des Staatshaushaltsplanes in Titel 63303, 63304 oder 63306 oder in den nachfolgenden Jahren in entsprechend eingerichteten Haushaltstitel die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, erhöhen sich die Beträge, wenn der Bedarf dargelegt ist. ⁴Die Zusammenschlüsse sollen den Bedarf bis zum 15. November des jeweiligen Jahres darlegen. ⁵Die Beträge werden unter der Voraussetzung ausgezahlt, dass den folgenden Personengruppen ein Bildungsticket für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende angeboten wird:

1. Schülern ab dem 1. August 2020 an im Freistaat Sachsen gelegenen berufsbildenden Schulen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. Personen, die nicht unter Nummer 1 fallen, aber eine Ausbildung erhalten nach den Nummern 1.1, 2.2.1, 2.2.2 oder 2.3 des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe vom 25. August 2020 (BAnz AT 07.09.2020 B4), in der jeweils geltenden Fassung, und bei denen sich mindestens ein Ausbildungsort im Freistaat Sachsen befindet,
3. Freiwilligen nach § 2 des Gesetzes über den Bundesfreiwilligendienst vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) das zuletzt durch Artikel 50 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
4. Teilnehmern an einem Jugendfreiwilligendienst nach § 2 **Jugendfreiwilligendienstgesetz** vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 12. November 2019 (BGBl. 2652) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und
5. Teilnehmern an einem Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a Satz 1 des **Siebten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung -** (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1762) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die in Stellen oder Einrichtungen im Freistaat Sachsen tätig sind.

⁶Das Bildungsticket ist in allen Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs im Freistaat Sachsen ganztägig und ganzjährig verbundweit gültig und zu einem monatlichen Abgabepreis von höchstens 48 Euro im Abonnement anzubieten. ⁷Die räumliche Gültigkeit des Bildungstickets ist mit einer Zukaufoption für weitere Verbundgebiete erweiterbar. ⁸Der monatliche Abgabepreis je hinzugebuchtem Verbundgebiet beträgt höchstens 5 Euro im Abonnement. ⁹Voraussetzung der Ausreichung der Mittel nach Satz 1 ist, dass es in jedem Verbundgebiet mindestens ein Tarifangebot nach Satz 6 gibt, bei dem die

Hinzubuchung nach Satz 7 möglich ist. ¹⁰Den Zusammenschlüssen steht im Rahmen der Mittel nach Satz 1 für jedes in nur einem Verbundgebiet gültige verkaufte Bildungsticket pro Monat ein Betrag von 51 Euro, für jedes weitere hinzugebuchte Verbundgebiet ein Betrag von 19 Euro und zusätzlich ein Betrag zu, der aufgrund eines von den Verkehrsverbänden noch abzuschließenden Vertrages mit den beteiligten Eisenbahnverkehrsunternehmen als Ausgleichsbetrag für die Mindererlöse zu zahlen ist. ¹¹Die Summe der den einzelnen Zusammenschlüssen jährlich zustehenden Beträge ermittelt das Landesamt für Straßenbau und Verkehr anhand der Anzahl verkaufter Bildungstickets und der Hinzubuchungen, die die Zusammenschlüsse bis zum 31. März des Folgejahres nachweisen. ¹²Sind die so ermittelten Beträge geringer als die nach Satz 1 ausgereichten Mittel, zahlen die Zusammenschlüsse die Differenz nach Maßgabe von § 3 zurück.

(1e) ¹Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr weist den Zusammenschlüssen auf Antrag am 20. August 2021 einen Betrag von insgesamt 416 667 Euro zur Mitfinanzierung eines Fahrausweises zu, der allen Schülern an allgemeinbildenden Schulen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 des [Sächsischen Schulgesetzes](#) mit Gültigkeit montags bis freitags ab 14 Uhr und an den Wochenenden, Feiertagen sowie in den sächsischen Schulferien ganztags verbundweit in allen ÖPNV-Verkehrsmitteln zu einem Abgabepreis von monatlich 10 Euro im Abonnement (Schülerfreizeit-Ticket) angeboten wird. ²Von dem in Satz 1 genannten Gesamtbetrag erhalten der Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig, der Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen und der Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe jeweils 25 Prozent, der Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien und der Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland jeweils 12,5 Prozent.

(1f) ¹Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr weist der ihm vom Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zu benennenden Trägerorganisation zur Einführung eines landesweit und in allen ÖPNV-Verkehrsmitteln gültigen Sachsen-Tarifs nach ihrer Gründung zur Finanzierung der laufenden Kosten (Personal-, Gutachten- und Sachkosten) auf Antrag und Nachweis der Erforderlichkeit im Jahr 2019 einen Betrag von bis zu 500 000 Euro und in den nachfolgenden Jahren jährlich einen Betrag von bis zu einer Millionen Euro zu. ²Der Sachsen-Tarif ist ein die bestehenden sächsischen Verbundtarife ergänzender Dachtarif für Fahrten, die über die Grenzen der Zusammenschlüsse hinausführen, samt Vor- und Nachlauf. ³In dem noch zu bildenden internen Kontrollgremium der Trägerorganisation ist dauerhaft ein Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Mitglied.

(1g) Für Zwecke nach den Absätzen 1b bis 1f werden den Zusammenschlüssen und der Trägerorganisation nach Absatz 1f ab 2020 jährlich höchstens Mittel in Höhe von 50 Millionen Euro zugewiesen.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr führt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen

1. im Jahr 2020 eine Evaluation der Dynamisierung der den Zusammenschlüssen in den Jahren 2020 bis 2027 nach Absatz 1 Satz 1 zugewiesenen Festbeträge durch, wobei es prüft, ob die Dynamisierungsquoten den Rahmenbedingungen des öffentlichen Personennahverkehrs noch angemessen Rechnung tragen und ob sie angepasst werden sollten, und
2. jeweils bis zum 31. März in den Jahren 2020 und 2022 eine Evaluation der Zuweisungen nach den Absätzen 1b bis 1f auf ihre Wirksamkeit und Kostenentwicklung hin, inklusive der erforderlichen Hintergrundpreise nach Absatz 1d bei den Zusammenschlüssen, sowie des Höchstbetrages nach Absatz 1g durch, wobei die Zusammenschlüsse und Aufgabenträger nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr die zur Durchführung der Evaluation erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung stellen, insbesondere Kalkulationsunterlagen und Verkehrsverträge, die insbesondere Aufschluss über die Finanzierung und Auslastung der einzelnen mit den Zuweisungen nach Absatz 1b eingerichteten zusätzlichen PlusBus- und TaktBus-Linien sowie die Inanspruchnahme der nach Absatz 1d und 1e mitzufinanzierenden Fahrausweise geben, bei Absatz 1d unter Einbeziehung der Zahlungen zum Ausgleich ermäßigter Zeitfahrausweise nach dem [Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr](#).

(3) ¹Scheidet der Landkreis Bautzen aus dem Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien oder aus dem Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe (ZVOE) aus und bleibt nur noch Mitglied in einem Zweckverband, können der Landkreis und die beiden Zweckverbände in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, in welcher Höhe sich die in Anlage 1 genannten Festbeträge ändern.

²Dabei darf sich die Summe der Festbeträge beider Zusammenschlüsse nicht ändern.

(4) Die Mittel nach Absatz 1 Satz 1 sind zu verwenden

1. zur Finanzierung von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr insbesondere des Schienenpersonennahverkehrs,

2. zur Abdeckung verbundbedingter Aufwendungen bei Verkehrskooperationen,
3. zur Fortschreibung von Nahverkehrsplänen gemäß § 5 des [Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen](#) und
4. für Beteiligungen an Investitionen im öffentlichen Personennahverkehr.²

§ 2

Verbesserungen im öffentlichen Personennahverkehr

(1) ¹Die Mittel, die der Freistaat Sachsen nach Maßgabe des [Regionalisierungsgesetzes](#) erhält und die nicht für Zwecke des § 1 Absatz 1 und 1a oder zur Finanzierung der nach dem [Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr](#) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 883), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erforderlichen Beträge verwendet werden, können kommunalen Gebietskörperschaften, Zusammenschlüssen nach § 4 Absatz 1 des [Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen](#), Verkehrsverbänden, Verkehrsunternehmen, die öffentlichen Personennahverkehr im Sinne des § 1 Absatz 1 und 2 des [Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen](#) betreiben, sowie Eisenbahninfrastrukturunternehmen als Zuwendungen gewährt werden. ²Die Mittel sind vorrangig für Investitionen im öffentlichen Personennahverkehr auf der Grundlage des Landesinvestitionsprogramms gemäß § 6 des [Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen](#) und nur in Ausnahmefällen für konsumtive Zwecke zu verwenden. ³Das Nähere wird durch Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium des Innern geregelt. ⁴Zuständig für die Bewilligung nach Satz 1 ist das Landesamt für Straßenbau und Verkehr.

(2) ¹Für den Bau oder den Ausbau von Strecken im Schienenpersonennahverkehr und damit im Zusammenhang stehenden Anlagen gewährt der Freistaat Sachsen nur dann Mittel nach Absatz 1 Satz 1, wenn auf dem jeweiligen Streckenabschnitt in dem der Antragstellung vorausgehenden Kalenderjahr eine Verkehrsnachfrage im Schienenpersonennahverkehr von mindestens 300 000 Personenkilometern je Streckenkilometer nachgewiesen wurde. ²Der jeweilige Streckenabschnitt besteht aus den Gleisen der freien Strecke einschließlich der sie begrenzenden zwei Bahnhöfe nach § 4 Absatz 2 der [Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung](#) vom 8. Mai 1967 (BGBl. II S. 1563), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. April 2019 (BGBl. I S. 479) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und nach § 4 der [Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen](#) vom 25. Februar 1972 (BGBl. I S. 269), die zuletzt durch Artikel 519 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. ³Bei der Berechnung der Verkehrsnachfrage sind alle auf dem Streckenabschnitt erbrachten Angebotsleistungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen zu berücksichtigen. ⁴Satz 1 gilt nicht für folgende Strecken oder Investitionsvorhaben:

1. Vollendung des „Chemnitzer Modells“ durch den Aus- und teilweisen Neubau der Eisenbahnstrecken von Chemnitz nach Aue (Stufe 2), Chemnitz nach Annaberg- Buchholz/Olbernhau (Stufe 3), Chemnitz nach Limbach-Oberfrohna (Stufe 4) und Stollberg nach Oelsnitz (Stufe 5),
2. Vollendung des „Ostsachsennetzes“ durch den Abschluss des Ausbaus der Strecken von Bischofswerda nach Zittau und von Zittau nach Görlitz sowie des Abschnitts von Zittau zur polnischen Grenze Richtung Hradek nad Nisou,
3. Wiederaufbau Weißeritztalbahn.

(3) ¹Fördermittel, welche die Zusammenschlüsse zur Beteiligung an Investitionen ausreichen, die auch der Freistaat Sachsen fördert, werden zuwendungsrechtlich im Verhältnis zum Freistaat Sachsen wie Eigenmittel der jeweiligen Zuwendungsempfänger behandelt. ²Das gilt auch für Mittel des Bundes für Vorhaben, die in das Programm des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach § 6 des [Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 101), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. März 2020 (BGBl. I S. 442) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, aufgenommen wurden.³

§ 3

Nachweis des Mitteleinsatzes und Übermittlung verkehrlicher und verkehrswissenschaftlicher Daten

(1) Die Zusammenschlüsse, die Kreisfreien Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig sowie die Trägerorganisation nach § 1 Absatz 1f weisen dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr die

zweckentsprechende Verwendung der innerhalb eines Kalenderjahres nach § 1 zugewiesenen oder an die Zusammenschlüsse zurückgezählten sowie die für die Vorjahre zugewiesenen und im Kalenderjahr zurückgezählten Mittel bis zum 31. Mai des Folgejahres nach.

(2) ¹Nicht für Zwecke nach § 1 Absatz 4 verausgabte Mittel sind zu erstatten, sofern der Nachweis nach Absatz 1 nicht erbracht wird. ²Das gilt ebenso für Mittel, die

1. im Jahr der Ausreichung zur Bestellung der in Anlage 2 festgelegten mindestens zu bestellenden Verkehrsleistungen oder
2. für Zwecke nach § 1 Absatz 1a oder
3. für Zwecke nach § 1 Absätze 1b bis 1f

hätten verwendet werden müssen. ³Die Erstattungspflicht nach Satz 2 Nummer 1 entfällt insoweit, wie die Erbringung der Verkehrsleistungen wegen einer vom Netzbetreiber veranlassten Streckensperrung nicht möglich war und die Mittel für den Ersatzverkehr verausgabt wurden. ⁴Für die nach Abzug der Erstattungsbeträge im Jahr der Ausreichung und Rückzahlung nicht verausgabten Mittel gilt Folgendes:

1. Die im Jahr 2017 ausgereichten und zurückgezählten Mittel können auch im Jahr 2018 verausgabt werden.
2. Im Übrigen ist wie folgt zu verfahren:
 - a) Ein Drittel ist zurückzuerstatten.
 - b) ¹Ein Drittel verbleibt für zehn Jahre, beginnend mit dem 1. Januar des Folgejahres der Ausreichung und Rückzahlung, bei den Zusammenschlüssen zur Verwendung für Zwecke nach § 1 Absatz 4. ²Diese überjährig gebildeten Rücklagen dürfen je Zusammenschluss in Summe 50 Prozent der dem jeweiligen Zusammenschluss im Vorjahr nach Anlage 1 zustehenden Mittel nicht überschreiten. ³Der über diesem Höchstbetrag liegende Betrag ist zurückzuerstatten, sobald die 50 Prozent überschritten sind. ⁴Die übrigen Mittel sind nach Ablauf der Zehnjahresfrist zurückzuerstatten, soweit sie nicht für Zwecke nach § 1 Absatz 4 verausgabt wurden.
 - c) ¹Für ein Drittel kann das Landesamt für Straßenbau und Verkehr durch Verwaltungsakt auf Antrag der Zusammenschlüsse den Verbleib bei den Zusammenschlüssen für konkret zu benennende, insbesondere innovative und nachhaltige Projekte nach § 1 Absatz 4 gestatten. ²Die Mittel sind zurückzuerstatten, wenn sie fünf Jahre, beginnend mit dem 1. Januar des Folgejahres der Ausreichung und Rückzahlung, nicht für die beantragten Projekte verwendet wurden.

(3) ¹Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr stellt die Erstattungsansprüche nach Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 Nummer 2 Buchstabe a, b Satz 3 und 4 sowie Buchstabe c Satz 2 durch Verwaltungsakt fest.

²§ 49a Absatz 2 bis 4 des [Verwaltungsverfahrensgesetzes](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend. ³Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr rechnet den gegenüber den Zusammenschlüssen festgestellten Erstattungsanspruch nach Satz 1 gegen den Anspruch der Zusammenschlüsse auf Zuweisungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 und 6 im Folgejahr der Ausreichung und der unterbliebenen Bestellung der in Anlage 2 festgelegten mindestens zu bestellenden Verkehrsleistungen auf.

(4) ¹Für die den Zusammenschlüssen bis zum 31. Dezember 2016 zugewiesenen oder an sie bis dahin zurückgezählten Mittel sind die Absätze 1 bis 3 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung weiter anzuwenden. ²Davon abweichend können Mittel, deren Verwendung im Jahr 2016 nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gestattet worden ist, auf Antrag für die in der Gestattung konkret benannte Maßnahme auch im Jahr 2017 verwendet werden. ³Werden diese Mittel nicht im Jahr 2017 verwendet, sind sie zurückzuerstatten. ⁴Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr stellt den Erstattungsanspruch durch Verwaltungsakt fest. ⁵§ 49a Absatz 2 bis 4 des [Verwaltungsverfahrensgesetzes](#) gilt entsprechend.

(5) Die Zusammenschlüsse nach § 4 Absatz 1 des [Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen](#) übermitteln dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr auf Anforderung erstmals im Jahr 2009 und danach jeweils jährlich streckengenau die dieser Verordnung zu Grunde liegenden und bei ihnen vorhandenen verkehrlichen und verkehrswirtschaftlichen Daten in aktualisierter Form einschließlich der Verkehrsverträge.⁴

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes

bestimmt ist. ²Gleichzeitig tritt die **Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVFinVO)** vom 8. Oktober 2007 (SächsGVBl. S. 438) mit Ausnahme von § 3 Satz 1 außer Kraft.

(2) § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 2 treten am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Dresden, den 29. April 2009

Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit
Thomas Jurk

Anlage 1
(zu § 1 Absatz 1 Satz 1)⁵

Den Zusammenschlüssen in den Jahren 2017 bis 2031 nach § 1 Absatz 1 Satz 1 für den öffentlichen Personennahverkehr zuzuweisende Festbeträge in Euro

1. Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig	
2017	130 388 116
2018	133 661 560
2019	137 010 600
2020	140 482 606
2021	143 011 292
2022	145 585 496
2023	148 206 035
2024	150 873 743
2025	153 589 471
2026	156 354 081
2027	159 168 455
2. Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen	
2017	110 996 761
2018	114 053 508
2019	117 139 422
2020	120 345 186
2021	122 511 399
2022	124 716 604
2023	126 961 503
2024	129 246 810
2025	131 573 253
2026	133 941 571
2027	136 352 519
3. Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe	

2017	117 906 910
2018	119 543 963
2019	121 156 835
2020	122 834 746
2021	125 137 772
2022	128 891 596
2023	131 210 934
2024	133 572 517
2025	135 977 086
2026	138 424 398
2027	140 948 221
2028	1 775 000
2029	1 807 000
2030	1 839 000
2031	1 872 000
4. Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien	
2017	49 982 714
2018	50 882 403
2019	51 798 286
2020	52 730 656
2021	53 679 807
2022	54 646 044
2023	55 629 673
2024	56 631 007
2025	57 650 365
2026	58 688 071
2027	59 744 457
5. Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland	
2017	38 648 991
2018	39 344 673
2019	40 052 877
2020	40 773 828
2021	41 507 757
2022	42 254 897
2023	43 015 485
2024	43 789 764
2025	44 577 980
2026	45 380 383
2027	46 197 230

Anlage 2

(zu § 1 Absatz 1 Satz 3 und § 3 Absatz 2 Satz 2) ⁶

Von den Zusammenschlüssen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr mindestens zu bestellende Verkehrsleistungen

1. Jeweils 16 Zugpaare montags bis freitags und zwölf Zugpaare samstags, sonn- und feiertags auf den Verbindungen:
 - a) Dresden - Riesa - Leipzig

- b) Dresden – Chemnitz – Zwickau – Plauen – Hof
 - c) Chemnitz – Leipzig
 - d) Leipzig – Werdau – Zwickau
 - e) Leipzig – Flughafen Leipzig/Halle – Halle
 - f) Dresden – Görlitz, zumindest bei drei Zugpaaren im Bahnhof Görlitz oder im Bahnhof Zgorzelec kundenfreundlicher Zuganschluss nach Breslau
2. Jeweils acht Zugpaare montags bis freitags und sechs Zugpaare samstags, sonn- und feiertags auf den Verbindungen:
- a) Dresden – Zittau, davon drei Zugpaare täglich durchgebunden bis Reichenberg/Liberec
 - b) Leipzig – Torgau – Cottbus
 - c) Dresden – Großenhain – Ruhland – Cottbus
 - d) Ruhland – Hoyerswerda
 - e) Görlitz – Cottbus
 - f) Chemnitz – Gera
 - g) Leipzig – Zeitz – Gera
 - h) Leipzig – Naumburg – Erfurt
 - i) Leipzig – Bitterfeld
3. Drei Zugpaare täglich auf der Verbindung Bad Schandau – Tetschen/Děčín
4. Jeweils 21 Zugpaare und neun Verdichterzugpaare montags bis freitags, zwei Fahrten pro Stunde und Richtung, mit erster Abfahrt von 04 Uhr bis 09 Uhr sowie letzter Ankunft von 14 Uhr bis 19 Uhr, auf der Verbindung Dresden – Kamenz

Anlage 3
(zu § 1 Abs. 1 Satz 3) ⁷

Verteilung der den Zusammenschlüssen nach § 1 Absatz 1 Satz 7 für den Betrieb von Schmalspurbahnen im öffentlichen Personennahverkehr zuzuweisenden Mittel in Prozent

1.	Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig für die Schmalspurbahn Oschatz – Mügeln – Glossen	6,29
2.	Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen für die Schmalspurbahn Cranzahl – Kurort Oberwiesenthal	22,88
3.	Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe für die Schmalspurbahnen Radebeul Ost – Moritzburg – Radeburg und Freital – Hainsberg – Kurort Kipsdorf	48,06
4.	Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien für die Schmalspurbahn Zittau – Kurort Oybin/Kurort Jonsdorf	22,77

Anlage 4
(aufgehoben) ⁸

Anlage 5
(zu § 1 Absatz 1b Satz 1) ⁹

Anlage 6
(zu § 1 Absatz 1b Satz 1) ¹⁰

1 Überschrift geändert durch [Verordnung vom 21. Dezember 2010](#) (SächsGVBl. S. 444)

2 § 1 geändert durch [Verordnung vom 21. Dezember 2010](#) (SächsGVBl. S. 444), durch [Verordnung vom 7. Januar 2013](#) (SächsGVBl. S. 43), durch [Verordnung vom 13. November 2015](#) (SächsGVBl. S. 628), durch [Verordnung vom 27. November 2017](#) (SächsGVBl. S. 603), durch [Verordnung vom 17. Juni 2019](#) (SächsGVBl. S. 477), durch [Verordnung vom 19. Juni 2019](#) (SächsGVBl. S. 478), durch [Verordnung vom 10. Juni 2020](#) (SächsGVBl. S. 323), durch [Verordnung vom 14. Dezember 2020](#) (SächsGVBl. S. 742) und durch [Verordnung vom 21. Juli 2021](#) (SächsGVBl. S. 778)

- 3 § 2 geändert durch **Verordnung vom 21. Dezember 2010** (SächsGVBl. S. 444), durch **Artikel 9 der Verordnung vom 2. März 2012** (SächsGVBl. S. 163, 166), durch **Verordnung vom 13. November 2015** (SächsGVBl. S. 628), durch **Verordnung vom 27. November 2017** (SächsGVBl. S. 603), durch **Verordnung vom 17. Juni 2019** (SächsGVBl. S. 477), durch **Verordnung vom 10. Juni 2020** (SächsGVBl. S. 323) und durch **Verordnung vom 21. Juli 2021** (SächsGVBl. S. 778)
- 4 § 3 geändert durch **Verordnung vom 21. Dezember 2010** (SächsGVBl. S. 444), durch **Verordnung vom 7. Januar 2013** (SächsGVBl. S. 43), durch **Verordnung vom 13. November 2015** (SächsGVBl. S. 628), durch **Verordnung vom 27. November 2017** (SächsGVBl. S. 603), durch **Verordnung vom 17. Juni 2019** (SächsGVBl. S. 477), durch **Verordnung vom 19. Juni 2019** (SächsGVBl. S. 478), durch **Verordnung vom 10. Juni 2020** (SächsGVBl. S. 323) und durch **Verordnung vom 21. Juli 2021** (SächsGVBl. S. 778)
- 5 Anlage 1 eingefügt durch **Verordnung vom 27. November 2017** (SächsGVBl. S. 603), geändert durch **Verordnung vom 21. Juli 2021** (SächsGVBl. S. 778)
- 6 ursprüngliche Anlage 3 wird Anlage 2, geändert durch **Verordnung vom 27. November 2017** (SächsGVBl. S. 603) und durch **Verordnung vom 21. Juli 2021** (SächsGVBl. S. 778)
- 7 ursprüngliche Anlage 1 wird Anlage 3 und neu gefasst durch **Verordnung vom 27. November 2017** (SächsGVBl. S. 603)
- 8 Anlage 4 angefügt durch **Verordnung vom 17. Juni 2019** (SächsGVBl. S. 477), aufgehoben durch **Verordnung vom 21. Juli 2021** (SächsGVBl. S. 778)
- 9 Anlage 5 angefügt durch **Verordnung vom 19. Juni 2019** (SächsGVBl. S. 478), geändert durch **Verordnung vom 21. Juli 2021** (SächsGVBl. S. 778)
- 10 Anlage 6 angefügt durch **Verordnung vom 19. Juni 2019** (SächsGVBl. S. 478), geändert durch **Verordnung vom 21. Juli 2021** (SächsGVBl. S. 778)

Änderungsvorschriften

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs
vom 21. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 444)

Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs
Art. 9 der Verordnung vom 2. März 2012 (SächsGVBl. S. 163, 166)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs
vom 7. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 43)

Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs
vom 13. November 2015 (SächsGVBl. S. 628)

Vierte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs
vom 27. November 2017 (SächsGVBl. S. 603)

Fünfte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs
vom 17. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 477)

Sechste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs
vom 19. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 478)

Siebte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs
vom 11. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 323)

Achte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs
vom 14. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 742)

Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs

vom 21. Juli 2021 (SächsGVBl. S. 778)